

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Religionswissenschaft
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 23.11.2020
vom 12.06.2025**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 05. Mai 2022 (AB Uni 2022/16, S. 1284 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Religionswissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23.11.2020 (AB Uni 2020/47, S. 4088 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Religionswissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23.11.2020 vom 14.06.2022 (AB Uni 2022/18, S. 1418 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. In § 1 wird der Absatz 2 wie folgt gefasst:**

(2) ¹Zudem umfasst das Fach Religionswissenschaft folgende Wahlpflichtmodule (ohne Bachelorarbeit 21 LP):

1. Modul 6.A: Sprache / Basis (2 SWS, 5 LP, Wahlpflicht)
2. Modul 6.B: Sprache / Intensiv (4 SWS, 9 LP, Wahlpflicht)
3. Modul 7.A: Interessenbasierte Schwerpunktbildung / Basis (4 SWS, 7 LP, Wahlpflicht)
4. Modul 7.B: Interessenbasierte Schwerpunktbildung / Intensiv (6 SWS, 11 LP, Wahlpflicht)
5. Modul 8.A: Angewandte Religionswissenschaft (Praxis und Transfer) / Basis (5 LP, Wahlpflicht)
6. Modul 8.B: Angewandte Religionswissenschaft (Praxis und Transfer) / Intensiv (9 LP, Wahlpflicht)
11. Modul 10: Bachelorarbeit (2 SWS, 10 LP, Wahl)

²In den Wahlpflichtbereichen 6, 7 und 8 wird jeweils eines der Module A oder B belegt. ³Es müssen insgesamt 21 LP erbracht werden, dadurch ergeben sich die folgenden Wahlkombinationen: 6.A + 7.B + 8.A oder 6.B + 7.A + 8.A oder 6.A + 7.A + 8.B.

⁴Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. ⁵Es können zwei Wechsel der Wahlkombination erfolgen, der Wechsel des Schwerpunkts muss zuvor beim Prüfungsamt beantragt werden. ⁶Bereits erfolgte Fehlversuche innerhalb der jeweiligen Wahlkombination verlieren mit dem Wechsel ihre Validität.

⁷Die Bachelorarbeit (Modul 10) kann im Fach Religionswissenschaft geschrieben werden.

3. In § 5 wird der Absatz 3 durch folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

(3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für das Fach Religionswissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29.06.2015 kann letztmalig zum 29.03.2030 beendet werden. ²Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Versäumnis bzw. nach einem Rücktritt können letztmals am 15.10.2029 abgelegt werden. ³Ein Thema für die Bachelorarbeit wird letztmals am 13.02.2029 ausgegeben. ⁴Ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.10.2029. ⁵Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten oder bei vergleichbaren Gründen kann die*der Studiendekan*in auf Antrag die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Fristen einmalig um höchstens sechs Monate verlängern. ⁶Die geltend gemachten Gründe sind von der*dem Studierenden glaubhaft zu machen. ⁷Die*der Studiendekan*in kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. ⁸Versäumt ein*e Studierende*r verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Sätzen 2 bis 5 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Prüfungsordnung für das Fach Religionswissenschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29.06.2015 wird mit Wirkung zum 29.03.2030 aufgehoben. ²Die Studierenden, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden auf Antrag beim Prüfungsamt in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen. ⁴Den Studierenden wird eindringlich empfohlen sich frühzeitig über die Anerkennungsmöglichkeiten zu informieren. ⁵Es wird zudem dringend geraten, sich mit der zuständigen Studienfachberatung für ein Beratungsgespräch in Verbindung zu setzen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster vom 15.04.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.06.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s